

Überprüfung von Heilpraktikeranwärter(innen)

Gegenstandskatalog des Gesundheitsamtes Husum
zur Überprüfung zum **psychotherapeutischen** Heilpraktiker

1. Allgemeines

Dieser Gegenstandskatalog ist in seinem Umfang **nicht** abschließend formuliert und kann bei Bedarf jederzeit erweitert werden. Die Inhalte der am Gesundheitsamt Husum durchgeführten Überprüfungen orientieren sich insbesondere an diesem Gegenstandskatalog. Das schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Prüfungsfragen auch in diesem Katalog nicht aufgeführte Themen betreffen, jedenfalls soweit sie für einen psychotherapeutischen Heilpraktiker relevant sind.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dem Katalog für die Bezeichnungen **psychotherapeutischer** Heilpraktiker und **psychotherapeutische** Heilpraktikerin **nur** der Begriff "Heilpraktikerin" verwendet.

Die Heilpraktikerin muss mit dem Gebrauch lateinisch/griechischer Fachbegriffe vertraut sein, weil diese sich heute in allen Heil- und Heilhilfsberufen eingebürgert haben (siehe auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.2.1991). Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein einen ausführlichen psychischen Befund zu erheben sowie die erhobenen anamnestischen Daten und Befunde **diagnostisch** und **differentialdiagnostisch** zu werten.

2. Anamneseerhebung

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, eine **vollständige** psychiatrische Anamnese zu erheben. Die Anamnese gibt wichtige Hinweise auf ein vorliegendes Krankheitsbild. Ohne anamnestische Daten besteht die erhöhte Gefahr von Fehldiagnosen und somit Fehlentscheidungen, die eine gesundheitliche Gefährdung des Patienten bedeuten können.

3. Krankheitslehre

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, will sie keinen Schaden bei der Behandlung ihrer Patienten stiften, psychische Erkrankungen, mit denen Menschen in ihre Praxis kommen können, zu erkennen. Dazu gehört die Kenntnis der möglichen Symptomatik einer Erkrankung.

Die Heilpraktikerin muss, will sie ihre Patienten richtig beraten und vor einer Verschlimmerung oder dem Auftreten einer psychischen Erkrankung bewahren, über die Ursachen, den Verlauf, die Risiken und Komplikationen der Krankheit Bescheid wissen.

Es werden Kenntnisse von Ursachen, Risikofaktoren, Klinik, diagnostische Methoden, Komplikationen, Verlauf, Prognose und allgemeine therapeutische Möglichkeiten sowie von psychiatrischen Notfällen bezüglich aller Krankheitsbilder erwartet, die in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F) in der jeweils aktuellen Ausgabe (**das ist keine Lehrbuchempfehlung**) verzeichnet sind.

Bei einigen körperlichen Erkrankungen, insbesondere des Nervensystems, tritt auch eine psychopathologische Symptomatik auf, die der Heilpraktikerin bekannt sein muss. Diese Kenntnisse werden insbesondere für folgende Diagnosen erwartet:

- Cerebrovaskuläre Insuffizienz
- Epilepsie
- Hirnblutung
- Hirnfarkt
- Hirntumoren
- Multiple Sklerose
- Parkinson-Syndrom
- Symptomatik im Klimakterium

4. Arzneimittellehre

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von wesentlichen Wirkungen und Nebenwirkungen (unerwünschte Wirkungen) der auf die Psyche wirkenden Medikamente, die häufig (auch von Ärzten) verordnet werden und somit auch von Menschen eingenommen werden, die zusätzlich zum Besuch einer Arztpraxis in die Heilpraktikerpraxis kommen, haben. Das gilt auch für verschreibungspflichtige Medikamente (siehe auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.1996: hier am Beispiel Lithium). Bei Fehlen dieser Kenntnisse kann die Heilpraktikerin ihre eigenen beim Patienten erhobenen Befunde nicht richtig deuten und ihre therapeutischen Maßnahmen nicht auf die Wirkungen und Nebenwirkungen der Medikamente abstimmen. Daraus können sich erhebliche Gesundheitsgefährdungen für den Patienten ergeben.

- Neuroleptika
- Parkinsonmedikation
- Schlafmedikation
- Schmerzmedikation
- Tranquilizer

5. Psychiatrische Notfälle

Die Heilpraktikerin muss psychiatrische Notfälle erkennen und einordnen sowie entsprechend handeln können.

Kenntnisse der möglichen Notfälle
Suizidgefahr
Psychotische Erregungszustände
Fremd- und Eigengefährdung bei psychischen Erkrankungen

6. Psychotherapeutische Verfahren

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von den allgemein angewandten psychotherapeutischen Verfahren haben, auch dann, wenn sie beabsichtigt nur bestimmte Therapieverfahren anzuwenden.

7. Gesetzeskunde

Der Heilpraktikerin müssen die gesetzlichen Grundlagen, die ihr Handeln erlauben, einschränken oder verbieten, bekannt sein. Die Bestimmungen und deren praktische Bedeutung des Psychisch-Kranken-Gesetzes **Schleswig-Holstein** müssen bekannt sein.

8. Erste Hilfe

Kenntnisse der Grundlagen und Maßnahmen bei der Leistung einer „Ersten Hilfe“ in dem Umfang, wie sie durch die Kurse für Führerscheinanwärter vermittelt werden.